



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 20/3212

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/3243

Mit Plenarbeschluss vom 21. Mai 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu den Vorlagen angefordert. In seiner Sitzung am 5. November 2025 schloss er die Beratung ab.

Den Änderungsantrag, [Drucksache 20/3243](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig zur Annahme.

Den so geänderten Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, [Drucksache 20/3212](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung einstimmig zur Annahme. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophen- schutzgesetz – LKatSG –)

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitwirkung der Einsatzkraft endet, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophen- schutzgesetz – LKatSG –)

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG –**) in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2022** (GVOBl. Schl.-H. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitwirkung der Einsatzkraft endet, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet, **wenn nicht der Träger des Katastrophenschutzdienstes allgemein ein anderes Ende festlegt.**“

Artikel 2 Inkrafttreten

(unverändert)

Verkündung in Kraft.